

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Baunach am 15.06.2021**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 1.1. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/28) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1404/2 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 28
 - 1.2. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/14) zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Boardingwohnung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1440 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 15
 - 1.3. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/27) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 49/7 der Gemarkung Reckenneusig, Waldstraße 5
 - 1.4. Antrag auf Vorbescheid (B 2021/29) zum Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 170/12 der Gemarkung Dorgendorf, Gustav-Schug-Ring 18
 - 1.5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1 der Gemarkung Stiefenberg
2. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden
3. Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vom Stadtrat verwiesen wurden
4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
 - 4.1. Beschränkung Sendelbachstraße
 - 4.2. zukünftige Ortstermine

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Bau- und Umweltausschusses Baunach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 07.06.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss vom 11.05.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge und Bauvoranfragen

1.1. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/28) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

und Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1404/2 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 28

Den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Zweiter Bürgermeister Peter Großkopf. Es handelt sich um eine persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters, Herrn Roppelt. Für die Dauer der Beratung und Abstimmung nimmt Herr Roppelt im Zuschauerbereich Platz.

Folgenden Sachverhalt erhielten die Ausschussmitglieder mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines EFH mit Garage und Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1404/2 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabensgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langmeh II – 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Georg-Jäger-Straße“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Baugrenze

Die Baugrenze wird mit der Terrasse (Gebäudeteil) um ca. 0,80 m überschritten. Wohnhaus und Garage befinden sich innerhalb der Baugrenze. Von den Baugrenzen wurde im Geltungsbereich des BPlanes noch nicht befreit. Nach §23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann eine geringfügige Überschreitung von Gebäudeteilen zugelassen werden. Laut BPlan wären sogar Garagen, Carports und Nebenanlagen i. S. d. Art. 6 Abs. p (alte BayBO) außerhalb der Baugrenze zulässig.

Geländeveränderung

Das Gelände wird teilweise über 0,5 m verändert. Diese Befreiung wurde schon mehrmals erteilt.

Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK)

Die EFOK darf laut BPlan 0,5 m über dem natürlichen Gelände liegen. Die Höhermittlung erfolgt jeweils in der Mitte der bergseitigen Fassadenseite. Bei dem Vorhabengrundstück liegt die EFOK in der Mitte der nördlichen Fassadenseite bei 0,71 m. Die Festsetzung des Bebauungsplanes kann nicht eingehalten werden, da sonst ein zu starkes Gefälle in der Zufahrt entstehen würde.

Dachneigung Garage

Der BPlan legt fest, dass bei einem geneigten Dach der Garage die Dachneigung dem Hauptgebäude entsprechen muss: Das Wohnhaus ist mit einem versetzten Pultdach mit 20° und 24° geplant, die Garage mit einem Pultdach mit 2°. Eine solche Befreiung wurde bereits erteilt.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung ist anthrazit geplant. Der BPlan legt rot bis rotbraun fest. Eine solche Befreiung wurde bereits erteilt.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines EFH mit Garage und Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 1404/2, 96148 Baunach, Georg-Jäger-Straße 28 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Überschreitung der Baugrenze durch die Terrasse
- zur Abweichung der Dachneigung bei der Garage
- zur Abweichung der Dacheindeckung
- zur Veränderung der natürlichen Geländeform
- zur Abweichung der Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK)

werden erteilt.

Nach dem Tagesordnungspunkt übernimmt den Vorsitz wieder der Erste Bürgermeister.

1.2. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/14) zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Boardingwohnung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1440 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 15

Folgenden Sachverhalt erhielten die Ausschussmitglieder mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Boardingwohnung auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1440 der Gemarkung Baunach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langmeh II“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Georg-Jäger-Straße“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Dachneigung

Der BPlan setzt für Pultdächer eine Dachneigung von 10° - 30° fest. Der Antragsteller plant eine DN von 5°. Die Prüfung hat ergeben, dass die Befreiung im Bebauungsplangebiet bereits erteilt wurde.

Geländeänderung

Der Antragsteller plant teilweise mit Geländeänderungen über 0,50 m. Die Prüfung hat ergeben, dass die Befreiung im Bebauungsplangebiet bereits erteilt wurde.

Abstandsflächen

Der Bebauungsplan legt fest, dass alle Abstandsflächen eingehalten werden müssen. Der Antragsteller hält mit der Grenzgarage die Vorschriften nach Art. 6 BayBO nicht ein, die mittlere Wandhöhe von 3 m wird überschritten. Diese Befreiung wurde bereits erteilt, jedoch nicht in dem Ausmaß. Der Antragsteller plant eine unterkellerte Garage mit einer Dachterrasse, durch die Brüstung der Terrasse wird die Wandhöhe deutlich überschritten.

Einfriedung

Der BPlan regelt folgendes

Einfriedungen:

Einfriedungen müssen dem Geländeverlauf folgen und sind als Zäune oder als Hecken aus heimischen Laubgehölzen mit einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Der Antragsteller plant eine komplette Einfriedung des Grundstückes mittels Gabionenmauer. Die Mauer besitzt eine durchgehende Höhe von 2,0 m. Eine solche Befreiung wurde noch nicht erteilt.

Ausnahme Beherbergungsbetrieb

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist der Betrieb eines Beherbergungsgewerbes im allgemeinen Wohngebiet nur ausnahmsweise zulässig. Der Antragsteller plant in Kellergeschoss eine Boardingwohnung. Das Vorhaben kann daher aus Sicht der Verwaltung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Begriff **Boardinghouse** (von engl. *boarding* = Verpflegung/Beköstigung, *house* = Haus) oder **Serviced Apartment** bezeichnet einen **Beherbergungsbetrieb**.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der geltenden Stellplatzsatzung ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

Neben der isolierten Befreiung, ist auch eine isolierte Abweichung erforderlich. Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Stadt Baunach erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen. Bezüglich der Dachterrasse sieht die Verwaltung Bedenken - Wandhöhe am höchsten Punkt ca. 5,30 Metern, im Mittel ca. 4,90 Meter.

Die Grundstückseigentümerin von Fl.Nr. 1442 (östlicher Grundstückseigentümer) verweigerte die Unterschrift und äußerte Ihre Bedenken schriftlich (Eingang 03.05.2021) bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Sie verweigerte Ihr Einvernehmen und begründete dies mit der Höhe der Einfriedung und der Grenzgarage.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann nach §31 BauGB befreit werden. Insbesondere ist hier auf die Würdigung der nachbarlichen Interessen einzugehen. Aus Sicht der Verwaltung kann aus nachbarlichen Belangen die Befreiung bezüglich der Höhe der Einfriedung nicht erteilt werden. Auch die Abweichung und Befreiung bezüglich der Abstandsflächen der Garage sieht die Verwaltung, auf Grund der Dachterrasse, ebenfalls als problematisch.

Beschluss: 7 : 0 (Antrag abgelehnt)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach lehnt den Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage und Boardingwohnung auf dem Grundstück der Gemarkung Baunach, Fl.Nr. 1440, 96148 Baunach, Georg-Jäger-Straße 15 auf Grund der Höhe der Einfriedung ab.

Es bestehen Bedenken bezüglich der Abweichung.

1.3. Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/27) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 49/7 der Gemarkung Reckenneusig, Waldstraße 5

Folgenden Sachverhalt erhielten die Ausschussmitglieder mit Sitzungsladung.

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 49/7 der Gemarkung Reckenneusig. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Reckenneusig West - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Waldstraße“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Dachneigung

Der BPlan legt eine Dachneigung von 25° - 40° fest. Der Antragsteller plant das Wohnhaus sowie die Garage mit einer Dachneigung von 22°.

Dacheindeckung

Der BPlan legt ziegelrot fest. Der Antragsteller plant anthrazit.

Baugrenzen

Da das Gebäude nur erdgeschossig geplant ist, wird die Baugrenze im Süden überschritten.

Grundflächenzahl (GRZ)

Der BPlan setzt eine GRZ von 0,3 fest, der Antragsteller plant 0,37. Dies ist der erdgeschossigen Ausführung geschuldet.

Dachüberstand

Dachüberstand Wohnhaus und Garage jeweils 75cm der BPlan legt 70cm für das Wohnhaus und 50cm für die Garage fest.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Bebauungsplangebiet bereits alle Befreiungen erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichberechtigung sollten daher auch hier die beantragten Befreiungen erteilt werden.

Neben den isolierten Befreiungen, ist auch eine isolierte Abweichung erforderlich. Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Stadt Baunach erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Reckenneusig, Fl.Nr. 49/7, 96148 Baunach-Reckenneusig, Waldstraße 5 zu.

Die beantragten Befreiungen

- zur Überschreitung der Baugrenze
- zur Abweichung der Dachneigung für das Wohnhaus und Garage
- zur Abweichung der Dacheindeckung
- zur Abweichung des Dachüberstand
- zur Abweichung der GRZ

werden erteilt.

Gegen die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO bestehen keine Bedenken.

1.4. Antrag auf Vorbescheid (B 2021/29) zum Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 170/12 der Gemarkung Dorgendorf, Gustav-Schug-Ring 18

Folgenden Sachverhalt erhielten die Ausschussmitglieder mit Sitzungsladung.

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 170/12 der Gemarkung Dorgendorf. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sommerleite III“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Gustav-Schug-Ring“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

Dachform und Dachneigung Hauptgebäude

Der BPlan regelt folgendes

Die Dächer sind als Satteldach oder Walmdach auszuführen. Die Einbindung von Pultdächern bzw. Flachdächern in Teilbereichen ist zulässig. Die Dachfläche der Pult- bzw. Flachdächer darf max. 25% der überbauten Grundfläche des Hauptgebäudes betragen.

Der Antragsteller plant Flach- bzw. Pultdächer für die gesamte Grundfläche des Hauptgebäudes. Eine solche Befreiung wurde noch nicht erteilt.

Dacheindeckung

Der BPlan regelt folgendes

Dachdeckungsmaterial: Gedeckte Farbgebung der Ziegel oder Betondachsteine. Solarzellen und Dachbegrünungen sind zugelassen. Gaubeneindeckungen können aus anderen Materialien bestehen. Flachdächer können bekieset oder begrünt werden.

Der Antragsteller plant eine beschichtete Blecheindeckung. Eine solche Befreiung wurde bereits am Gustav-Schug-Ring 16 erteilt.

Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK)

Der BPlan regelt folgendes

Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses darf max. 50cm höher liegen als der höchste Schnittpunkt der Verlängerung der Hausflucht mit der zum Haus gewandten Straßenbegrenzungslinie.

Durch den Verlauf der Straße und dem vorhandenen Gelände nicht einzuhalten, laut Architekten. Diese Befreiung wurde noch nicht erteilt.

Geländeveränderung

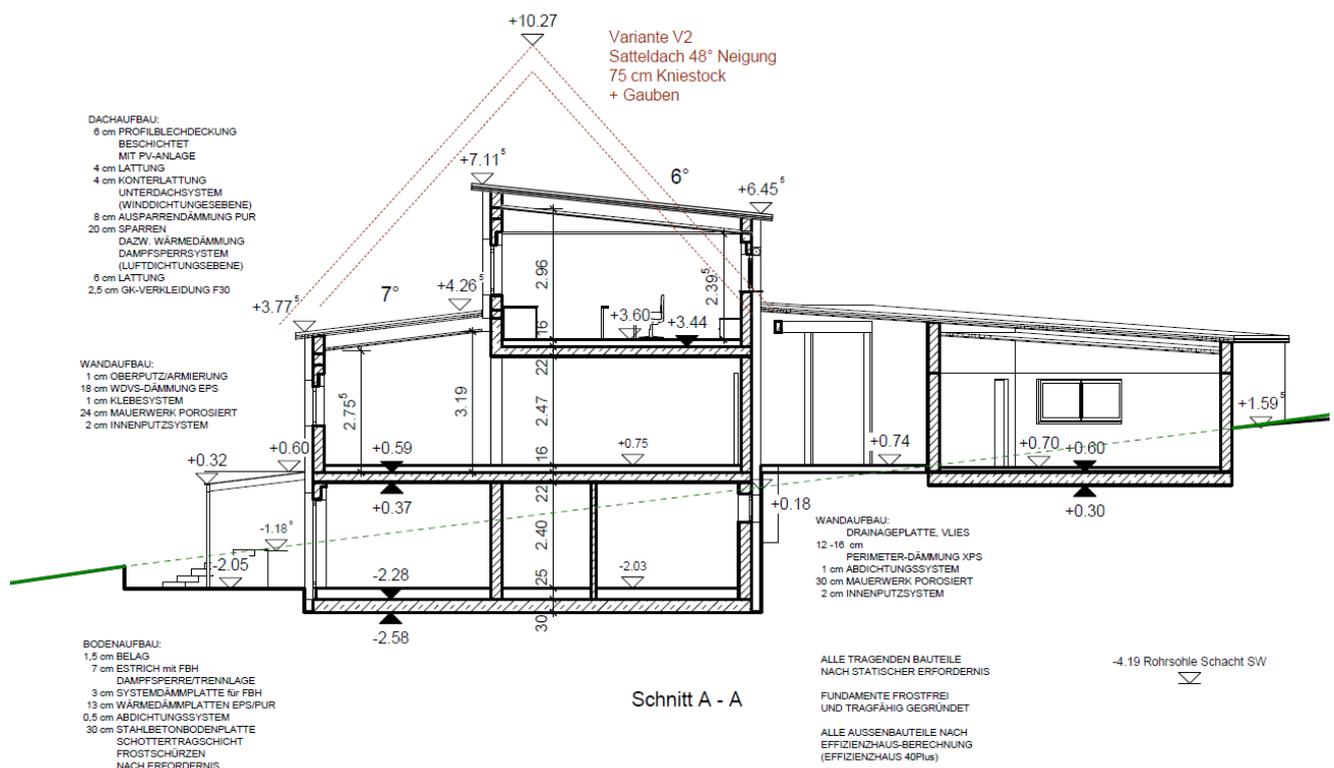
Da mit einem Keller gebaut wird, sind Geländeveränderungen erforderlich. Diese Befreiung wurde bereits mehrfach erteilt.

Vollgeschosse

Der BPlan regelt für das Vorhabengrundstück I+D. Der Antragsteller plant ein Kellergeschoss (nach Angaben des Architekten kein Vollgeschoss), ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss. Das Obergeschoss ist kein Dachgeschoss, da hier eine Decke (siehe Schnitt) eingezogen wird. Demnach ist das Vorhaben mit II geplant. In dem Bereich des BPlanes in dem I+D vorgeschrieben ist wurde noch keine Befreiung bezüglich der Vollgeschosse erteilt.

Der Architekt begründet die Befreiung wie folgt:

„Diese Abweichungen im Bereich des Daches führen aber keineswegs dazu, dass das Ziel des Bebauungsplanes die Höhe der Gebäude zu begrenzen, nicht umgesetzt wird, was zunächst der nachfolgende Vergleich der zulässigen Bauweise und der von den Bauherren gewünschten Bauweise zeigt. Das Gegenteil ist eigentlich der Fall, dass das geplante Gebäude kleiner wirkt und trotzdem nutzbaren Raum erzeugt“



Das Gebäude mit der geplanten Ausführung wäre kleiner bzw. niedriger als eine Variante mit Satteldach. Allerdings besteht die Problematik mit den Vollgeschossen.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach stimmt den Vorbescheid zum Neubau Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück der Gemarkung Dorgendorf, Fl.Nr. 170/12, 96148 Baunach-Dorgendorf, Gustav-Schug-Ring 18 zu.

Die beantragten Befreiungen

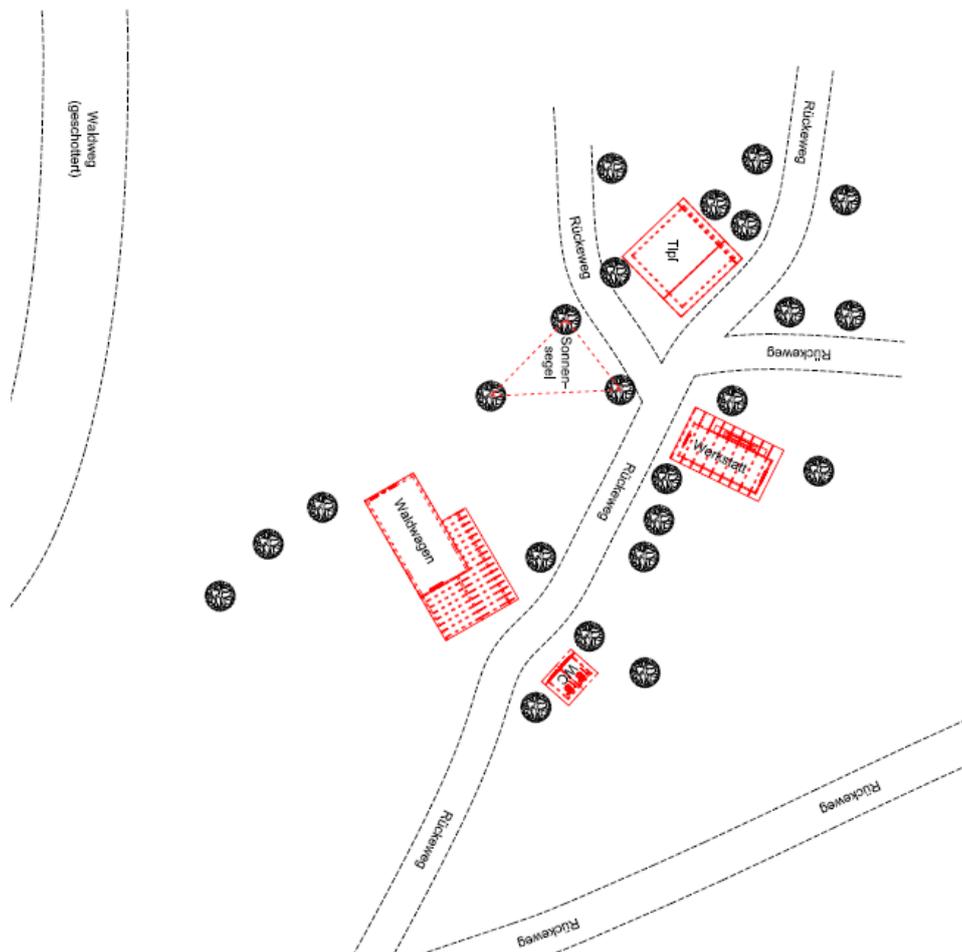
- zur Abweichung der Dachform und Dachneigung Hauptgebäude
- zur Abweichung der Dacheindeckung
- zur Abweichung der Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK)
- zur Veränderung der natürlichen Geländeform
- zur Abweichung der Vollgeschosse

werden erteilt.

1.5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Waldkindergartens auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1 der Gemarkung Stiefenberg

Folgenden Sachverhalt erhielten die Ausschussmitglieder mit Sitzungsladung.

Es wird beabsichtigt einen Waldkindergarten auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1 der Gemarkung Stiefenberg zu errichten.



So wie die meisten Natur- und Waldkindergärten plant auch die Stadt Baunach einen Bauwagen oder eine kleine Hütte, in die man sich auch einmal zurückziehen kann. Hinzukommen eine Komposttoilette, eine Hütte für pädagogisches Material und Werkzeug sowie ein Holztipi. Die Waldfläche wurde von den Bayerischen Staatsforsten (Herrn Keilholz und Herrn Palecek) für diesen Zweck vorgeschlagen. Ab dem kommenden Frühjahr 2022 sollen dort bis zu 20 Kinder von Montag bis Freitag (8-14 Uhr) unter der Trägerschaft des Caritasvereins betreut werden. Das Waldgelände wird visuell für die Kinder begrenzt. Bei Godelhof gibt es einen Wanderparkplatz, der als Bring- und Abholstelle fungieren wird. Von dort aus geht es nur noch zu Fuß weiter.

Die betroffene Fläche, welche von den Bayerischen Staatsforsten vorgeschlagen wurde, ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Dies ergibt sich daraus, dass das Grundstück in keinem Bebauungsplan i.S.d. §30 BauGB liegt und auch aufgrund seiner Lage nicht nach §34 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden kann.

Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Bei privilegierten Vorhaben, wäre das Vorhaben zulässig, wenn 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen, 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist und 3. einer der in § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB genannten Gründe einschlägig ist. Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Zufahrt ist ausreichend gesichert. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Unter dem Aspekt der Privilegierung bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken aus Sicht der Verwaltung.

Beschluss: 7 : 0

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Baunach steht der Errichtung eines Waldkindergartens, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1 der Gemarkung Stiefenberg, positiv gegenüber. Der Bürgermeister der Stadt Baunach (Herr Tobias Roppelt) wird ermächtigt über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden, um den Bauantrag ohne größere zeitliche Verzögerung an das Landratsamt Bamberg weiterzuleiten.

2. Bekanntgabe von Bauanträgen, die im Genehmigungsverfahren behandelt wurden

3. Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vom Stadtrat verwiesen wurden

4. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

4.1. Beschränkung Sendelbachstraße

Stadtrat Gruß gab an, dass Bürger bezüglich der Sendelbachstraße auf ihn zugekommen sind. Es wird gebeten die Straße für größeren landwirtschaftlichen Verkehr zu sperren. Der Vorsitzende gab an prüfen zu lassen, ob wir als Stadt Baunach eine Sperrung so ohne weiteres durchführen können.

Stadtrat Strohmacher machte den Vorschlag vorerst mit den Leuten zu sprechen, die vermehrt mit ihren Großen Maschinen über die Sendelbachstraße fahren.

4.2. zukünftige Ortstermine

Stadtrat Dumsky hat die Bitte, in Zukunft vermehrt Ortstermine mit dem Bau- und Umweltausschuss zu machen. Mit einer Ortseinsicht soll um 17:30 Uhr begonnen werden, damit der öffentliche Teil der Sitzung um 18 Uhr im Rathaus stattfinden kann.

Der Vorsitzende:

Roppelt
Erster Bürgermeister